



Finanzdepartement  
Herr Regierungsrat  
Georg Hess  
Bahnhofstrasse  
Postfach  
6431 Schwyz

Arth/Innerthal, 12. September 2009

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank eine Vernehmlassung einzureichen. Die CVP des Kantons Schwyz hat sich mit den Vorschlägen für das totalrevidierte Gesetz auseinandergesetzt und äussert sich wie folgt:

### **Allgemeines**

Die derzeit geltende gesetzliche Grundlage für die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) datiert aus dem Jahr 1980, mit Teilrevisionen in den Jahren 1989 und 1995. Die zugehörige Vollzugsverordnung stammt aus dem Jahr 1996. Diese Grundlagen stehen heute nach verschiedenen Änderungen des Rechtsrahmens auf Bundesebene zum Teil im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung sowie zu den Erlassen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Optik als angemessen und notwendig, das Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank einer Revision zu unterziehen. Wir können den Regierungsrat auch in seinem Anliegen unterstützen, eine Totalrevision des Gesetzes vorzunehmen, da Revisionsbedarf sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene besteht. Zudem könnte die Systematik des Gesetzes mit einer Teilrevision kaum mit vertretbarem Aufwand beibehalten werden.

Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass im Rahmen der vorgesehenen Revision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank nur dort Anpassungen vorgenommen werden sollen, wo die bisherigen Regelungen einer Revision aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen bedürfen oder wo sich der bisherige Rahmen nicht bewährt hat. Für uns ist die Schwyzer Kantonalbank eine Erfolgsgeschichte. Die Bank ist aus unserer Sicht mit ihrer strategischen, strukturellen und führungsmässigen Ausrichtung gut aufgestellt und vorbereitet auf die absehbaren Umfeldentwicklungen. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, bewährte Teile der bisherigen Gesetzesgrundlage zu belassen und nicht ohne Not in Frage zu stellen.

## Revisionsbereiche

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu wichtigen Punkten im totalrevidierten Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank:

- **Rechtsform (§ 1):**

Aus unserer Sicht ist die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform in Ordnung. Sie hat sich bewährt. Der Wechsel zu einer anderen Rechtsform (z.B. zu einer Aktiengesellschaft) würde eine viel umfangreichere Gesetzesrevision bedingen, was aus heutiger Sicht nicht notwendig ist (vgl. oben).

- **Verzicht auf Partizipationskapital und Verzinsung Dotationskapital (§ 4):**

Trotz des möglichen Nutzens eines Partizipationskapitals für die Kundenbindung befürworten wir die vorgeschlagene Regelung ohne ein solches Kapital. Die Kundenbindung kann die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) auch mit anderen Massnahmen erreichen. Zudem wurde die bisherige Möglichkeit nie benutzt, weil sie zu Nachteilen für die Bank und den Kanton führen könnte.

Die Verzinsung des Dotationskapitals erfolgt zu „marktüblichen“ Konditionen. Details zum Begriff „marktüblich“ sollen im Organisationsreglement durch den Bankrat festgelegt werden. Dotationskapital ist Eigenkapital. Deshalb soll dieses Kapital auch zu einem entsprechenden Zinssatz abgegolten werden und nicht zu einem Zinssatz von Anleihen, die der Kanton allenfalls begibt. Hier wünschen wir eine Präzisierung, die dem Eigenkapitalcharakter des Dotationskapitals entspricht.

- **Staatsgarantie (§ 6):**

Wir befürworten die Beibehaltung der Staatsgarantie, wie sie im totalrevidierten Gesetz vorgeschlagen wird. Die geltende Regelung hat sich bewährt. Eine Diskussion über den Umfang der Staatsgarantie könnte u.E. zum gegenwärtigen Zeitpunkt – mitten in der Finanzkrise – negative Auswirkungen auf die SZKB haben.

Ausdrücklich befürworten wir auch die vorgesehene explizite Abgeltung der Staatsgarantie und die Berechnung des Umfangs der Abgeltung. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellt sich für uns jedoch die Frage, ob die Abgeltung der Staatsgarantie statt als Gewinnausschüttung (vgl. § 23) nicht besser als Aufwand der Bank – vor Gewinnausschüttung – verbucht werden sollte.

- **Geschäftsbereich (§ 7 und § 8):**

Die vorgeschlagene Lösung zur Definition des Geschäftsbereichs der SZKB erachten wir als sachgerecht. Sie gibt der Bank genügend Spielraum, um ihr Geschäft zu gestalten und sich als wettbewerbsfähige Bank im Markt zu positionieren, was wir als wichtig erachten. Trotzdem bestehen Leitplanken, die von den Aufsichtsorganen überprüft werden können und sollen. Neben der Revisionsstelle prüfen dies auch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht sowie die kantonsrätliche Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK). Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob die Bank „unverhältnismässige Risiken“ eingeht.

Wir erwarten, dass die KRAK anlässlich ihrer Berichterstattung im Kantonsrat künftig explizit Auskunft gibt über die Einhaltung der Leitplanken des Geschäftsbereichs.

- **Abschaffung der bisherigen Bankenkommission, aber Bildung von Ausschüssen (§ 9 und § 14):**

Wir befürworten die vorgeschlagene Lösung. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Corporate Governance und führt in der strategischen Steuerung zu einer klaren Trennung zwischen Bankrat und Geschäftsleitung.

- **Bankrat (§ 10):**

Die aufgeführten Wählbarkeitskriterien für Bankräte und Bankrätinnen erachten wir als sachgerecht. Es erscheint uns als sehr wichtig, dass die gewählten Personen tatsächlich über die Kenntnisse verfügen, welche für die strategische Führung der SZKB notwendig

sind. Allerdings darf es auch künftig nicht sein, dass ausschliesslich Personen aus der Finanzwirtschaft in den Bankrat Einsitz nehmen. Ein guter Mix von fachlich ausgewiesenen Personen ist wichtig.

Ergänzend erachten wir die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Bankräte als angebracht (z.B. 12 Jahre)? Das würde eine Rotation im Gremium gewährleisten.

- **Klare Aufteilung zwischen Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht (§ 9 und § 13):**  
Die vorgeschlagene klare Trennung zwischen Oberleitung der Bank, Aufsicht und Kontrolle wird von uns klar befürwortet. Sie entspricht den Prinzipien der Corporate Governance. Zudem übernimmt der Bankrat künftig auch keine operativen Aufgaben mehr, was zu einer Entlastung führt.
- **Verzicht auf eine Vollzugsverordnung dafür ein Organisationsreglement (§ 12, § 13 und § 15):**  
Die vorgeschlagene Lösung erscheint uns mit Blick auf die Vorschriften gemäss Obligationenrecht als richtig. Das bedingt allerdings, dass sämtliche wesentlichen Regulierungen, auf die der Kanton Einfluss nehmen will, im Gesetz zu regeln sind. Die Festlegung des Organisationsreglements liegt später in der alleinigen Kompetenz des Bankrats.
- **Kantonsrat (§ 20):**  
Wir befürworten für die Oberaufsicht klar die Zuständigkeit des Kantonsrates. Die Regierungszuständigkeit ist u.E. aus Gründen der Identifikation mit der SZKB abzulehnen. Die Oberaufsicht durch den Kantonsrat bringt eine breitere Abstützung.
- **Flexible Lösung bei der Gewinnverwendung (§ 23):**  
Die bisherige Regelung erweist sich als relativ starr. Eine flexiblere Ausgestaltung ist zu befürworten. Aus Sicht des Kantons sind auch künftig relativ konstante Ausschüttungen anzustreben (Planungssicherheit). Wichtig erscheint uns, dass Transparenz besteht über die Art und den Umfang der einzelnen Komponenten, die abgegolten werden.

### **Berichterstattung der KRAK**

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir künftig von der KRAK erwarten, dass sie in ihrer Berichterstattung zur SZKB jeweils explizit auf den Leistungsauftrag und dessen Erfüllung eingeht. Dies ist nicht im Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank zu verankern. Wir verstehen dies aber als konkrete Aufforderung an die KRAK (zusätzlich zur Berichterstattung über § 7 und § 8).

Soweit unsere Punkte zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Aschwanden  
*Präsident*

Marcel Buchmann  
*Fraktionschef*